



Leistungsbeschreibung

**Offene Ausschreibung (europaweit)
für die Leistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und
der DGUV Vorschrift 2**

Fachkraft für Arbeitssicherheit

**als Maßnahme für zunächst das Zeitfenster
vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2031 (5 Jahre)**

Vergabestelle der Friesland Kliniken gGmbH
Am Gut Sanderbusch 1
26452 Sande
a.mittag@friesland-kliniken.de

Verabestelle der Klinikum Wilhelmshaven
gGmbH
Friedrich – Paffrath – Straße 100
26389 Wilhelmshaven
manuel.chamieh@klinikum-whv.de

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auftraggeber:

Klinikum Wilhelmshaven gGmbH
Geschäftsführer: Herr Norman Schaaf

Friesland Kliniken gGmbH
Geschäftsführerin: Frau Petra Hohmann

1. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der derzeitig ungewissen Entwicklungen der Friesland Kliniken mit den Standorten Sande – Nordwest-Krankenhaus und Varel - St. Johannes-Hospital beabsichtigt der Auftraggeber nun zeitlich befristet die Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. §6 ASiG bzw. der DGUV V2 für den **Zeitraum 01.10.2026 bis zum 30.09.2031** zu vergeben.

Hier wird zunächst davon ausgegangen, dass mit Datum 01.07.2026 eine Klärung zur weiteren Entwicklung der Friesland Kliniken am Standort Varel - St. Johannes-Hospital getroffen wird und infolge zunächst hier nun **ein halbjährliche geltender und kündbarer Vertrag für diesen Standort geschlossen wird. Dieser wird max. 3x um je ein halbes Jahr verlängert.**

Die Ausschreibung umfasst darüber hinaus das Klinikum Wilhelmshaven, das von den oben genannten Struktur- und Entwicklungsprozessen nicht betroffen ist.

2. Kurzbeschreibung der Auftraggeber

Friesland Kliniken gGmbH

Unter dem Dach der "Friesland Kliniken" sind 2016 das Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch und das St. Johannes-Hospital in Varel in eine gemeinsame Zukunft gestartet. Träger ist der Landkreis Friesland. Beide Häuser ergänzen sich hervorragend in ihrem Leistungsspektrum und haben bereits vor ihrem Zusammenschluss eng zusammengearbeitet.

Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch

Das Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch ein modernes und zukunftsorientiertes Schwerpunktkrankenhaus mit rund 395 Betten und mit über 1.000 Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber der Region. Als akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Oldenburg arbeitet es in enger Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten und Therapeuten. "Sanderbusch" verfügt über die Zentren für Operative Medizin, Innere Medizin und Neuromedizin sowie Intensiv- und Notfallmedizin und ist Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 26". Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht immer eine moderne und menschliche Medizin und Pflege auf hohem Niveau nach dem neuesten Stand der Wissenschaft.

mehr Infos unter:

<https://www.sanderbusch.de/>

St. Johannes-Hospital in Varel

[Mehr zur zukünftigen Ausrichtung des St. Johannes-Hospitals erfahren Sie hier.](#)

Als ein modernes, zukunftsorientiertes Dienstleistungsunternehmen des regionalen Gesundheitswesens, ist das Vareler Krankenhaus einer der größten Arbeitgeber der Region. In enger Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten und Therapeuten aus den angrenzenden Praxen und der umliegenden Region bietet das St. Johannes-Hospital zuverlässige Medizin und Pflege auf hohem Niveau. Die Schwerpunkte und Spezialisierungen des Vareler Krankenhauses sind breit gefächert und reichen von der Unfallversorgung über die medizinischen Fachabteilungen bis hin zu gesundheitsfördernden Angeboten. Bei der Patientenversorgung stehen immer modernste Medizintechnik und fachliche Kompetenz ebenso wie menschliche Zuwendung im Vordergrund.

mehr Infos unter:

<https://krankenhaus-varel.de/>

Wohn- und Pflegezentrum St. Marien-Stift am St. Johannes-Hospital Varel

Das Altwerden erlebt jeder Mensch anders. Wir alle wollen in jedem Lebensabschnitt ernst genommen werden und in Würde leben. Daher ist es unser Ziel, unseren Bewohnern ein neues

Zuhause zu geben und ihnen trotz ihrer Hilfebedürftigkeit ein Leben nach ihren persönlichen Bedürfnissen zu ermöglichen. Dafür steht das St. Marien-Stift. Wir leben ein Füreinander, dass

unsere Bewohner in Würde alt werden lässt und ihnen je nach Situation Wegbegleitung und Hilfe anbietet, getragen von Achtung, Zuverlässigkeit und liebevoller Zuwendung. Wir verrichten keinen Dienst nach Vorschrift, sondern wahren die Individualität der uns anvertrauten Personen, indem wir ihre Intimität und

ihre Wünsche respektieren und fördern. Unsere qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen unsere Bewohner darin, ihre Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern. Die freie Entfaltung jedes Einzelnen ist uns wichtig

mehr Infos unter:

<https://www.marien-stift-varel.de/>

Klinikum Wilhelmshaven gGmbH

Das Klinikum Wilhelmshaven ist ein bedeutendes Krankenhaus in der Region, das über 534 stationäre Betten und 63 teilstationäre Betten verfügt. Es spielt eine zentrale Rolle in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Wilhelmshaven sowie des um-liegenden Einzugsgebiets. Mit einem Team von rund 1.450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählt der Auftraggeber zu den größten und attraktivsten Arbeitgebern in der Region und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung.

Als städtisches Krankenhaus stellt der Auftraggeber sicher, dass die medizinische Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowohl in der Stadt Wilhelmshaven als auch in der gesamten Region gewährleistet ist. Das Klinikum ist als akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg-Eppendorf bekannt und bildet regelmäßig angehende Mediziner aus. Ergänzend dazu bietet die Pflegefachschule des Klinikums eine generalistische Ausbildung für Pflegekräfte an, was zur Sicherung der pflegerischen Versorgung und zur Förderung des medizinischen Nachwuchses in der Region beiträgt.

mehr Infos unter:

<https://klinikum-whv.de>

Die **Friesland Kliniken gGmbH** sowie die **Klinikum Wilhelmshaven gGmbH**, im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet, versorgen an den drei Standorten rund 200.000 Menschen in der Region. Beide Klinikgesellschaften stehen vor der Herausforderung, ihre Krankenhausstrukturen an die aktuellen medizinischen, finanziellen und infrastrukturellen Anforderungen anzupassen. Dabei soll auch zukünftig eine optimale medizinische Versorgung in der Region Wilhelmshaven/Friesland sichergestellt werden. Hierzu haben die beiden Gesellschaften eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Empfehlungen im Wesentlichen die Grundlage für den weiteren Prozess bilden.

Am 2.7.2025 haben der Kreistag des Landkreises Friesland und der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen, gemeinsam eine Zentralklinik an einem noch festzulegenden Standort zu errichten. Im Rahmen des Transformationsprozesses

werden die drei Krankenhausgebäude Krankenhausstandorte Wilhelmshaven, Sanderbusch und Varel in diesem zusammengeführt.

3. Präambel und Leistungsgegenstand

Grundlage der Ausschreibung und der anschließenden Vergabe soll die ordnungsgemäße Versorgung der AG durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) im vorgenannten Zeitfenster sein.

Der AN soll folgende Aufgaben übernehmen:

1. Aufgaben, die sich aus §6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 - "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" des Gemeinde Unfallversicherungsverbandes Oldenburg ergeben.
2. Die Grundbetreuungszeiten, welche auf Basis der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 ermittelt werden. Die Berechnung des zeitlichen Umfangs wird auf Basis der durchschnittlichen Beschäftigungszahlen (Vollzeitkräfte) ermittelt (Angebotsblatt und Anlagen 3 und 6).
3. Weitere betriebsspezifische Aufgabenfelder nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2, welche zwischen den Auftraggebern (AG) und dem Auftragnehmer (AN) sowohl inhaltlich wie auch vom Umfang her, in dem Angebotsblatt und der Anlage 4 und 7 festgelegt sind.

4. Voraussetzungen

Die Beschäftigten der AG sind verpflichtet, mit dem AN zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

5. Leistungen des AN

Der AN nimmt die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz als Fachkraft für Arbeitssicherheit aus eigener Initiative wahr. Er unterstützt und berät die AG und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Er prüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse, er berät die Beschäftigten. Weiterhin verpflichtet sich der AN zur Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten, den Betriebsräten und den Sicherheitsbeauftragten der

Auftraggeber. Der AN stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Verfügung (nach DGUV Vorschrift 2, §5).

Nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3), Abschnitt 2 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des Gemeinde Unfallversicherungsverbandes Oldenburg sind für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit Einsatzstunden pro Beschäftigte(n) pro Jahr für die Grundbetreuung als Summenwerte vorgeschrieben. Aus der Betreuungsgruppe nach § 1 dieses Leistungsverzeichnisses i.V.m. der Anzahl der Arbeitnehmer ergibt sich ein Einsatzzeitengesamtvolumen Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin für die Grundbetreuung, wie in dem Angebotsblatt sowie der Anlagen 3 und 6 dieses Leistungsverzeichnisses definiert.

Zur Grundbetreuung werden die vereinbarten Einsatzzeiten des betriebsspezifischen Teils (Angebotsblatt und Anlagen 4 sowie 7 dieses Leistungsverzeichnisses) hinzugerechnet und ergeben so die Gesamtbetreuungszeit für den sicherheitstechnischen Teil der Arbeitsschutzbetreuung.

Die Vertragsparteien einigen sich auf Betreuungszeiten, an denen der AN seine Arbeitsleistung am Ort der AG zur Verfügung stellt. Zusätzlich nimmt der AN an weiteren Tagen an Sitzungen und Besprechungen nach Absprache teil. Vor- und Nacharbeiten des AN's werden bei dem AN vorgenommen.

Der AN ist unmittelbar der Geschäftsführung der AG unterstellt. In der Ausübung ihrer Fachkunde ist sie weisungsfrei und nur ihrem Gewissen und den Rechtsvorschriften unterworfen.

6. Pflichten der AG

Die AG werden den AN alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen und gewähren ihm nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen. Die Betriebsbegehungen erfolgen in Begleitung eines Mitarbeiters der AG.

Beratungen durch den AN aufgrund von Informationen der AG sind Bestandteil des Leistungsumfanges nach diesem Leistungsverzeichnis. Besteht darüber hinaus Beratungs- oder Betreuungsbedarf der AG, so ist darüber vorher eine gesonderte Vereinbarung mit dem AN zu treffen. Dieser Auftrag führt zu einer zusätzlichen gesonderten Honorarabrechnung.

Die aktuelle Zahl der Beschäftigten der AG werden in der Anlage 3 sowie 6 dieses Vertrags ausgewiesen. Hierzu zählen neben den Voll- und Teilzeitbeschäftigten auch geringfügig Beschäftigte. Ändert sich die Beschäftigtenzahl, werden die AG den AN informieren, soweit diese +/- 5% beträgt. Die AG werden die Aufteilung der Einsatzzeit der Grundbetreuung dann mit dem AN neu festlegen.

7. Vergütung

Für die in diesem Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen zahlen die AG eine Jahrespauschale, welche in dem Angebotsblatt sowie der Anlagen 5 und 8 festgeschrieben sind und insoweit Bestandteil wird. Bei unterjähriger Laufzeit wird die Jahrespauschale verhältnismäßig reduziert. Die Bezahlung erfolgt quartalsweise nach Rechnungsstellung.

Fallen neben den Stunden nach § 3 Abs. 3 weitere Betreuungsstunden vor Ort an, so können diese entweder zusätzlich auf Stundenbasis oder nach Absprache mit den AG gesondert auf die Einsatzzeiten angerechnet werden. Werden die Betreuungsstunden auf Stundenbasis abgerechnet erfolgt die Vergütung wie folgt:

- pro vor Ort Einsatz wird eine Minstdauer von 1 Stunde berechnet.
- Das Honorar für die Einsatzstunde beträgt _____ **EUR zzgl. gesetzl. MwSt.**
- Fahrtkosten werden wie folgt berechnet: _____ **EUR pro Kilometer zzgl. gesetzl. MwSt.**

8. Beabsichtigte Laufzeit (Vertragsdauer)

Der Vertrag beginnt mit Wirkung am **01.10.2026** und wird bis zum **30.09.2031** befristet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle Parteien werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem zu schließenden Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Demnach ist es untersagt, geschützte, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des zum beabsichtigten Vertragsverhältnisses fort.

Beide Parteien haben wechselseitig über die ihnen bekannt gewordenen oder anvertrauten Geschäftsvorgänge (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) sowie über Angelegenheiten, die die

Parteien als vertraulich bezeichnet haben oder die offensichtlich vertraulich sind sowohl während der Dauer des beabsichtigten Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Beschäftigten, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt auch für dieses Leistungsverzeichnis. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Geschäftsvorgänge sowie vertrauliche Angelegenheiten der mit den Parteien wirtschaftlich oder

organisatorisch verbundenen Unternehmen oder Personen. Beide Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass Ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Informationsweitergabe mit Zustimmung des durch die Verschwiegenheit zu Schützenden erfolgt oder in seinem Interesse zweifelsfrei erforderlich ist; für den Parteien bereits bekannte, öffentlich zugängliche oder bereits vor Vertragsbeginn veröffentlichte Informationen; für unabhängig von diesem Vertrag selbständig von einer Partei entwickelte Informationen, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben; für Informationen, die von einem Dritten ohne Verstoß gegen seine Geheimhaltungspflicht offenbart wurden; für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen oder die beruflich zur Verschwiegenheit Verpflichteten offenbart werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

10. Verhinderung des AN

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.ä.), wird der AN den AG eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitteilen. Die AG sind berechtigt

Honorarzahlungen zu kürzen oder einzubehalten, wenn die vertraglichen Leistungen durch übermäßige Verhinderungen nicht/ nicht vollständig erbracht werden.

11. Haftung des AN

Der AN haftet im Rahmen seiner beruflichen Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, die durch schuldhafte (§276 BGB) Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der AN hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

12. Ergänzende Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu dem zu beabsichtigenden Vertragsabschluss bestehen nicht. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen dann der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden und/oder Lücken bzw. Unklarheiten enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen und so auszulegen, wie es den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt bis die Parteien einvernehmlich angemessene Ersatzbestimmungen vereinbaren. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Im Übrigen bleibt der Vertrag gültig.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sande.

13. Beschreibung der Anlagen

Die beigefügten Unterlagen sollen für die spätere Auftragsvergabe die Grundlage bilden und dienen im Zuge der Ausschreibung als orientierende Hilfestellung. Seitens der Bewerber ist das Leistungsverzeichnis in Bezug auf die Stundensätze sowie die Kilometervergütung auszufüllen. Das Angebotsblatt selbst bildet die Grundlage der Vergabe sowie der anschließenden Prüfung und letztendlich die Basis für die Wertung bzw. die folgende Auftragsvergabe.

Anlage 1

Auszug Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG -:

- § 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- § 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- § 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Anlage 2

- DGUV Vorschrift 2, § 2
- Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2

Anlage 3

- Berechnung der Grundbetreuungszeiten nach DGUV Vorschrift 2 für das Jahr
(Friesland Kliniken)

Anlage 4

- Vereinbarung über die „betriebsspezifischen Leistungen“ nach DGUV Vorschrift 2
(Friesland Kliniken)

Anlage 5

- Errechnung der Gesamtbetreuungszeit und Jahresvergütung
(Friesland Kliniken)

Anlage 6

- Berechnung der Grundbetreuungszeiten nach DGUV Vorschrift 2 für das Jahr
(Klinikum Wilhelmshaven)

Anlage 7

- Vereinbarung über die „betriebsspezifischen Leistungen " nach DGUV Vorschrift 2
(Klinikum Wilhelmshaven)

Anlage 8

- Errechnung der Gesamtbetreuungszeit und Jahresvergütung
(Klinikum Wilhelmshaven)

aufgestellt: 09.07.2026 / be.